

Stellungnahme zum angekündigten Sprechverbot

Die ausführliche Stellungnahme zur angekündigten Anwendung des § 257a StPO konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Vorab nehme ich inhaltlich Bezug auf die gestern, am 11.12.2007, in der Hauptverhandlung verlesene Gegenvorstellung zu § 257a StPO¹.

Sie meinen wohl, nachdem Sie meine Einlassung zur Sache nach dem 2. Verhandlungstag gewaltsam beendet haben und meine Befragung des Zeugen Meinerzhagen nach 10 Fragen, gibt es hier keinen Schein mehr, den man wahren könnte.

Vor dem Hintergrund fällt es in Ihren Augen wohl auch nicht mehr ins Gewicht, am 6. von 20 terminierten Verhandlungstagen, bevor auch nur ein einziger Beweisantrag verlesen wurde, die Keule des § 257a StPO zu schwingen, die Verteidigung damit zum Schweigen zu bringen – mündlich – und sich damit vorerst der öffentlichen Kontrolle zu entziehen. Ihre Verantwortung als Richter allerdings, zu der Sie zu ziehen sind, werden Sie auf diese Weise nicht los.

Was sich in Ihrem Handeln in aller Klarheit offenbart, ist nicht der Wille des Deutschen Volkes, sondern der der jüdischen Fremdherrschaft über Deutschland, deren Grundlage die Lüge ist und die daher nichts mehr fürchtet und bekämpft als die Wahrheit.

Mannheim am 12.12.2007



1 Anhang:

Die Gegenvorstellung auf die Bezug genommen wurde und die Gegenstand der Anklage gegen Sylvia Stolz ist:

**In der Angelegenheit des Reichsbürgers Dirk Reinecke
AG Potsdam – 87 Ds 496 Js 25360/05 (136/05) -**

erhebe ich gegen die Anordnung nach § 257a StPO-BRD

Gegenvorstellungen

Die Juristin Frau Holk hat mit Beschluß vom 29.03.2006 angeordnet, daß die Unterzeichnete „alle zukünftigen Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen (habe)“. § 257a StGB-BRD macht's möglich. Oder vielleicht doch nicht?

§ 257a StPO-BRD ist zusammen mit § 130 III StGB-BRD durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) eingeführt worden.

Das ist kein Zufall. Beide Bestimmungen greifen ineinander, um die geschichtliche Wahrheit in der Schweigespirale zu halten. Beide sind Fremdkörper im Organismus der Deutschen Rechtsordnung.

Wie spielen sie in der Holocaustjustiz zusammen?

Der „Holocaustmaulkorb“ (§ 130 III StGB-BRD) ist der erste Schutzwall für das verordnete Geschichtsbild. Die Drohung, daß das öffentliche Bestreiten desselben mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden könne, wird in der Regel dazu motivieren, den Mund zu halten. Versagt diese Drohung und bekennt jemand offen seine Überzeugung, daß es den Holocaust nicht gegeben habe, so muß die Fremdherrschaft zwecks Erhaltung der allgemeinen Abschreckungswirkung an dem Ketzer ein Exempel statuieren. Dieser Vorgang darf nicht als ungesetzliche Gewaltanwendung offenbar werden. Das würde die Gemüter erregen und eine Revolution auslösen. Um das zu vermeiden, braucht die Fremdherrschaft eine „juristische Prozedur“.¹ Alles muß aussehen wie ein normaler Strafprozeß. Der aber ist grundsätzlich öffentlich und daher für die Fremdherrschaft eine schreckliche Gefahr: Angeklagte und ihre Verteidiger können - für die Öffentlichkeit wahrnehmbar - Beweise beibringen, die die geschichtlichen Mythen augenblicklich zerstören. Um das zu verhindern, holen „entsetzliche Juristen“ den Holocaustmaulkorb in den Sitzungssaal, indem sie die Anbringung von Beweisanträgen zur Erschütterung der „Offenkundigkeit des Holocausts“ selbst als Verletzung des § 130 III StGB-BRD definieren und Angeklagten und ihren Verteidigern mit entsprechender Strafverfolgung drohen – meistens mit Erfolg. Die Fremdherrschaft mußte aber auch für den Fall vorsorgen, daß in den Ketzerprozessen Angeklagte und Verteidiger mutiger werden und sich von den Juristen nicht mehr zur Unterlassung der Beweisantragsstellung nötigen lassen. Diesem Mut ist nur noch mit Gewalt – d.h. hier mit dem Verbot der Verlesung der Anträge – beizukommen.

§ 257a StPO soll diese Handhabung ermöglichen.

In der Fachliteratur wird § 257a StPO-BRD heftig kritisiert, als „Maulkorb-Paragraph“² bezeichnet und als das Tor zu „Geisterverhandlungen“³ in „Grabesstille“⁴ erkannt. Er rühre an die Grundsätze der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit⁵

Um diese Kritik zu unterlaufen, wird von Frau Holk das Verlesen der Gegenbeweisanträge in öffentlicher Hauptverhandlung zum strafbaren Mißbrauch (Holocaustleugnung) erklärt und mit dieser Begründung die Verlesung verboten. Das Wort „Mißbrauch“ schläfert die Wachsamkeit für den Rechtsstaat ein. Denn wer wäre nicht dafür, daß Mißbräuche abgestellt werden?

Wird aber durch diese Vorgehensweise etwa nicht die These der Verteidigung bestätigt, daß in diesem konkreten Fall nicht Deutsches Recht sondern der Wille der Fremdherrschaft befolgt wird?

Das ist der Mißbrauch der Formen eines Strafprozesses! Das auszusprechen ist vornehmste Pflicht der Verteidigung.

Frau Holk ist nicht auf die durch Artikel 146 GG, durch das Bundesverfassungsgericht und durch die Lehren von Carlo Schmid und Friedrich Berber gut abgesicherte Darstellung der Rechtslage des Deutschen Reiches eingegangen. Warum nicht?

¹ Grundidee des Internationalen Militärtribunals; vgl. Hans Meiser, Das Tribunal, Grabert Verlag 2005, ISBN 3-87847-218-8, S. 16

² Bandisch StV 94, 158; Rainer Hamm StV 94, 457; Scheffler NJW 94, 2194

³ R. Hamm a.a.O. 457

⁴ Scheffler a.a.O.

⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. München 2001, § 257a Rnr. 1 ff. m.w.N.

Ebensowenig ist sie auf die Darlegungen von Gernar Rudolf in seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“, eingegangen, das bereits vor längerer Zeit zur Akte gegeben wurde. Gernar Rudolf legt schlüssig und substantiiert dar, daß der Holocaust nicht offenkundig ist, daß vielmehr die Behauptungen über die einzelnen mutmaßlichen Geschehnisse widerlegt wurden.

Möglicherweise hängt Frau Holk der Meinung an, § 130 III StPO-BRD beinhalte eine tatbestandliche Voraussetzung.

Was sind „tatbestandliche Voraussetzungen“?

„Tatbestandliche Voraussetzungen“ sind die völlige Abschaffung des Straf-**Rechts**.

Im Strafrecht ist die Strafe die durch ein Gesetz angeordnete Vergeltung einer Schuld.

Schuld ist der in einer **Handlung** in Erscheinung tretende Unwert, der nicht sein soll. Ohne Handlung keine Schuld.

Um Strafe von Terror zu unterscheiden, werden im Strafgesetz bestimmte für strafwürdig erachtete Handlungen durch „Tatbestandsmerkmale“ typisiert und dadurch von erlaubtem Tun abgegrenzt.

Die Tatbestandsmerkmale erstrecken sich auf die Handlung im engeren Sinne eines Tuns oder Unterlassens, sowie auf Begleitumstände, die für die Bestimmung des Handlungsunwertes bedeutsam sind.

Die in § 130 Abs. 3 StGB-BRD typisierte Handlung im engeren Sinne ist eine bestimmte Meinungsäußerung. Handlungsunwert begründender Begleitumstand ist eine bestimmte zeitgeschichtliche Tatsache („Holocaust“ genannt).

Die Aufgabe des Strafrichters ist es, einen durch menschliches Handeln gesetzten Lebenssachverhalt – hier eine bestimmte Meinungsäußerung **und deren Begleitumstand** - als gegeben **festzustellen** und zu prüfen, ob dieser Sachverhalt der als Straftat typisierten Handlung entspricht.

Der Rechtsgenosse kann sein Wollen auf Vermeidung der typisierten Handlung richten. Der Tatbestand einer Strafnorm garantiert zugleich die Straffreiheit allen Handelns, das nicht einen Straftatbestand erfüllt (nulla poena sine lege – „Keine Strafe ohne Gesetz“). Im Raum der nicht als Straftat typisierten Handlungen kann der Mensch frei von der Angst vor Strafübeln leben. Das unterscheidet den Rechtsstaat von der Tyrannei.

Das Statut des Nürnberger Sieger-Tribunals hat diesen Grundsatz mißachtet (das ist einhellige Meinung).

Angestiftet vom „Bundesgerichtshof“ der OMF-BRD schicken sich Dr. Meinerzhagen und Kollegen an, gleichfalls diese Grenze zwischen Recht und Tyrannei einzureißen, indem sie die dem Tatrichter obliegende Feststellungslast bezüglich des Holocausts beseitigen wollen mit der Behauptung einer im „Gesetz“ (§ 130 III StGB) als solche gar nicht erscheinenden Fiktion.

Worin besteht nun der rechtsdogmatische Fehler des Bundesgerichtshofes der OMF-BRD und der ihm folgenden „Richter“?

Sie setzen in ihrer „Argumentation“ den sogenannten Holocaust als gegebenes Geschehen in Raum und Zeit voraus. Sie postulieren, daß jeglicher Zweifel daran jenseits der Denkmöglichkeiten liege. Damit haben sie sich zu Religionsstiftern aufgeschwungen. Religion ist wesentlich Glauben unter Ausschluß des Zweifels.

Von Gläubigen wird jeder Versuch, Vernunftgründe für Glaubensinhalte beizubringen, inbrünstig erschlagen – weil sie die Vorboten des Zweifels sind. Gefordert ist bedingungsloses Zutrauen zur Priesterkaste, die immer zugleich Glaubenspolizei ist.

Im Dunstkreis der Holocaust-Religion ist der Justizapparat der OMF-BRD zur Inquisition verkommen. Dahinter steht ein zynisches Macht-Kalkül: Die Weltjudenheit hat die Möglichkeit erspäht, mit der Holocaust-Lüge ihr Hintergrund-Weltreich und den Staat Israel zu gründen und gegen Einspruch

abzusichern. Sie weiß aus Erfahrung, daß man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben. Der Holocaust wurde durch die Jüdische Medienmacht zum suggerierten Glauben fast aller Menschen gemacht.

Papst Benedikt XVI. hat sich – als er noch Kardinal Ratzinger war – über diese Macht wie folgt geäußert:

*"Das Gefühl, daß die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus.....Gibt es nicht die Oligarchie derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. Die Grausamkeit dieser Oligarchie, **ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen**, ist hinlänglich bekannt. Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit, weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert..... Wer könnte an der Macht von Interessen zweifeln, deren schmutzige Hände immer häufiger sichtbar werden? Und überhaupt: Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit?"*⁶

Soll die Lüge als „von fast allen geglaubte Wahrheit“ suggeriert werden, muß die Wahrheit in die Schweigespirale versenkt werden. Das kann aber nur gelingen, wenn der Widerspruch gegen die Lüge gewaltsam – eben durch Inquisition – niedergehalten wird.

Strafjustiz dient der Wiederherstellung (Bewährung) des **Rechts** durch Nichtung des Verbrechens in der Strafe.

Inquisition dient der Durchsetzung und Erhaltung eines bestimmten Glaubens durch Vernichtung der Ketzer. Nun ist es aber der allgemeine Wille der Völker des Abendlandes, daß Glaubenszwang in jeglicher Form zu nichten ist. Das nämlich ist der Inhalt der Glaubensfreiheit, der Kernbereich der Anerkennung des Menschen als Person. Darin unterscheidet sich die Neuzeit vom Mittelalter.

Inquisition ist als Nichtung der Glaubensfreiheit reines Verbrechen. Sie hat mit Rechtsanwendung und Wiederherstellung des Rechts durch Strafe nichts zu tun.

HOLOCAUSTJUSTIZ ist Inquisition, also REINES VERBRECHEN – und „schlimmste Art der Ungerechtigkeit“, weil „vorgespilte Gerechtigkeit“ (Platon)!

Frau Holk sollte sich zu dem Versuch aufgefordert fühlen, dem etwas entgegenzusetzen. Gelingt ihr das nicht, steht sie vor folgendem Dilemma:

Müßte bei „tatbestandlicher Voraussetzung“ durch das Gesetz, ein Richter wegen „Leugnung“ des Holocausts nicht auch dann verurteilen, wenn er selbst – vielleicht durch private Lektüre von Gernot Rudolfs Vorlesungen über den Holocaust – der Überzeugung ist, daß der „Holocaust“ eine Erfindung der Juden ist? Das wäre ein Urteil gegen die erkannte Wahrheit. Der Richter, der so handelt, bricht den Eid, den er geschworen hat. Der lautet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Bei Anwendung der „tatbestandlichen Voraussetzung“ müßte ein Richter ggf. entgegen seiner eigenen Überzeugung entscheiden. Ist das mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch vereinbar? Wohl kaum.

Wenn also der Zweifel des Richters am Holocaust einer Verurteilung entgegensteht, dann kann das Bemühen eines Verteidigers in einem Holocaustprozeß, die Richter durch geeignete Beweisanträge in eben diese Zweifel zu stürzen, kein „verteidigungsfremdes“ – mithin strafbares – Verhalten sein. Die entsprechende Beweisantragsstellung wäre vielmehr der „Königsweg zu einem Freispruch“. Oder will Frau Holk an dem illegalen Beweisverbot festhalten und das Ereignis, ob ein Richter aufgrund privaten Wissens am Holocaust zweifelt oder auch nicht, dem Zufall überlassen?

⁶ Kardinal Ratzinger „Freiheit und Wahrheit“ in Jürgen Schwab, Otto Scrinzi, Über die Revolution von 1848 Aula-Verlag, Graz 1998

Sie können sich drehen und wenden, wie sie wollen: Die Holocaustjuristen kommen aus der Grube, die sie sich selbst gegraben haben, nicht mehr heraus. Da hilft auch nicht die Berufung auf den Bundesgerichtshof. Gegen diesen wirkt in gleicher Weise der hiermit aufgezeigte logisch zwingende Beweis, daß das ausgesprochene strafbewehrte Beweisverbot nicht Recht ist, sondern ein Ausdruck der jetzt über uns hereinbrechenden talmudischen Barbarei.

Wer im Vortrag dieser Überlegungen einen Mißbrauch der Verteidigerrechte – einen strafbaren zudem – sehen will, gibt sich als Feind des Rechts, der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu erkennen. Und als Feind des Deutschen Volkes.

gez. Sylvia Stolz
Rechtsanwältin